

Bestattungs- und Friedhofssatzung

der Kath. Kirchenstiftung

Geburt Mariens Hannberg



Aktueller Stand: März 2024

§ 1 Einrichtung

Der Friedhof Hannberg ist eine öffentliche Einrichtung der Kath. Kirchenstiftung Hannberg. Zu ihr gehören die Friedhofsfläche und die Leichenhalle.

§ 2 Bestattungsbezirk

Der Bestattungsbezirk umfasst die Pfarrei Hannberg mit den Ortsteilen Dannberg, Großenseebach, Hannberg, Heßdorf, Hesselberg, Klebheim, Mittelmembach, Neuenbürg, Niederlindach, Obermembach, Röhrach, Untermembach.

§ 3 Verhaltensregeln

1. Personen haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Bestattungsunternehmen, der Steinmetze, sowie der Gärtnereien, die zur Pflege des Friedhofs zugelassen sind.
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten durchzuführen
 - c) abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - d) unpassende Gefäße auf Grabstätten zu stellen, sowie solche Gefäße oder Gießkannen neben bzw. hinter Grabstätten abzustellen.
3. Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof
Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursacht werden.
4. Anmeldungen von Bestattungen
Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt zu melden.

§ 4 Grabstätten

1. Grabstätten allgemein
 - a) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kath. Kirchenstiftung Hannberg. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

- b) Der **alte** Friedhofsteil umfasst im Belegungsplan die Felder I bis VI.
Der **neue** Friedhofsteil umfasst im Belegungsplan die Felder VII und VIII.
- c) Die Größe der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze sind im Belegungsplan festgelegt. Der Belegungsplan kann im Pfarramt eingesehen werden.
- d) Grabdenkmäler müssen eine Mindeststärke von 16 cm haben, können mit oder ohne Sockel montiert werden und sind in einer maximalen Höhe von 120 cm ab Graboberkante zugelassen.
- e) Liegende Grabdenkmale sind, soweit die Belüftung der Grabstätte nicht behindert wird, zugelassen. Die Höchstmaße im neuen Friedhofsteil sind entsprechend zu beachten.

2. Grabstätten im **alten** Friedhofsteil

- a) Hier sind ein- und zweizeilige Grabstätten für Erdbestattungen vorhanden. Diese Grabstätten können nur in einfacher Tiefe (180 cm) belegt werden.
- b) Bei alten Familiengräbern mit anderen Maßen sind im Einzelfall Sonderregelungen möglich.

3. Grabstätten im **neuen** Friedhofsteil

- a) Grabplatten sind zugelassen.
- b) Verbindliche Gestaltung des **neuen** Friedhofsteils im Bereich der vorhandenen Streifenfundamente: Es können ausschließlich Grabstätten in Doppeltiefe (240 cm) erworben werden. Dies bedeutet, dass das sogenannte Einzelgrab mit einer Breite von 95 cm auch als Familiengrab (2 Sargbestattungen) verwendet werden kann. Im sogenannten Doppelgrab mit einer Breite von 180 cm sind 4 Sargbestattungen möglich.

4. Grabstätte in der Urnenwand

- a) Die Beschriftung der einzelnen Urnennischen wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst und erfolgt einheitlich in der Gestaltung und dem Inhalt. Die Beschriftung wird gesondert berechnet.
- b) Blumengestecke vor der Urnenwand sind bei Urnenbeisetzungen erlaubt und werden nach einer angemessenen Zeit vom Friedhofspersonal entfernt.

5. Grabstätte in einem Urnenfeld und in einem Baumfeld

- a) Die Beschriftung der einzelnen Urnenplätze wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst und erfolgt einheitlich in der Gestaltung und dem Inhalt. Die Schilder werden gesondert berechnet.
- b) Blumengestecke sind bei Urnenbeisetzungen erlaubt und werden nach einer angemessenen Zeit vom Friedhofspersonal entfernt.

6. Grabstätte in einem Urnenfeld mit Platte
 - a) Die Steinplatte muss ein Steinkeil mit den Maßen 35 x 40 x 12/6 cm sein
 - b) Die Beschriftung der Steinplatte kann individuell sein.
 - c) Auf der Steinplatte darf ein Symbol aus witterungsbeständigem Material angebracht werden, das dem religiösen Charakter des Friedhofs nicht widerspricht. Es darf keine rassistischen, sexistischen, politischen oder der Menschenwürde widersprechenden Aussagen beinhalten. Die Dimension darf in Tiefe und Breite die Steinplatte nicht überschreiten und eine maximale Höhe von 10 cm ab Sockel aufweisen. Es bedarf zudem der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - d) Es kann eine Laterne aus Edelstahl oder Bronze mit einer Höhe von max. 18 cm auf einem Steinsockel von 10 x 10 cm hinter der Steinplatte aufgestellt werden.
 - e) Blumengestecke sind bei Urnenbeisetzungen erlaubt und werden nach einer angemessenen Zeit vom Friedhofspersonal entfernt.

7. Ausheben der Gräber

Die Gräber werden ausschließlich durch die von der Kath. Kirchenstiftung Hannberg beauftragte Firma ausgehoben. Abgetragene Erde vom Grabaushub wird durch die beauftragte Firma entsorgt und dem Inhaber des Grabnutzungsrechts in Rechnung gestellt.

8. Ruhezeiten

Die Ruhezeit auf dem Friedhof Hannberg beträgt im alten Friedhofsteil 25 Jahre und im neuen Friedhofsteil sowie für Urnen in Gräbern 20 Jahre. Für alle sonstigen Urnenbestattungsformen beträgt sie 15 Jahre.

§ 5 Grabnutzungsrecht

1. Allgemeines

Ein Grabnutzungsrecht können nur Einzelpersonen oder Personenvereinigungen in unserem Bestattungsbezirk erwerben. Die Dauer der Vergabe richtet sich nach den Ruhezeiten.

Ein Grabnutzungsrecht kann nicht reserviert, aber vorab erworben werden.

Das Grabnutzungsrecht an einer Grabstätte gewährt dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst und seine Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu beerdigen. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung können auch andere Personen oder deren Urnen beigesetzt werden.

2. Erwerb, Erneuerung und Verlängerung

Das Grabnutzungsrecht wird durch Aushändigung eines Grabbriefes erworben. Nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes kann eine Erneuerung des Grabnutzungsrechtes für mindestens weitere fünf Jahre beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des

Grabnutzungsrechtes besteht nicht. Ist im Falle der Belegung eines Grabplatzes die restliche Dauer des Grabnutzungsrechts kürzer als die Ruhezeit des Verstorbenen, so ist das Grabnutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu verlängern. Angefangene Jahre werden dabei als volle Jahre gerechnet.

3. Übergang des Grabnutzungsrechts

Nach dem Tode des Inhabers des Grabnutzungsrechts kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Inhaber in der letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewilligt wurde.

Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in §5 Abs.1) bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

Der neue Inhaber des Grabnutzungsrechts erhält einen neuen Grabbrief.

4. Übertragung des Grabnutzungsrechts, Verzicht

Zu Lebzeiten des Inhabers kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Inhaber zugunsten des Ehegatten oder Abkömmling verzichtet hat.

Der neue Inhaber des Grabnutzungsrechts erhält einen neuen Grabbrief.

Auf das Grabnutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Friedhofsverwaltung unter Vorlage des Grabbriefes schriftlich zu erklären.

§ 6 Ergänzende Regelungen

1. Unterhalten der Grabstätten

Die Grabstätten sind in verkehrssicherem Zustand zu halten, insbesondere ist der sichere Stand von Grabsteinen etc. zu gewährleisten. Verantwortlich ist der Inhaber des Grabnutzungsrechts. Erscheint die Standsicherheit von Grabanlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Inhabers des Grabnutzungsrechts zu tun oder die Grabanlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung dieser Gegenstände verpflichtet. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der

Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

2. Entfernen der Grabanlagen

Grabanlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Grabnutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabnutzungsrechts sind die Grabanlagen durch den Inhaber des Grabnutzungsrechts fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen. Geschieht das nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabnutzungsrechts, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des bisherigen Inhabers des Grabnutzungsrechts entfernt werden.

3. Pflege von Grabstätten

- a) **Die Grabstätten sind stets zu pflegen. Unkrautbewuchs auf und neben dem Grab ist zu entfernen.**
- b) Bei Zuwiderhandlungen ist es der Friedhofsverwaltung gestattet, gegen Gebühr Abhilfe zu schaffen.

Gebührenordnung

**Die Gebühren sind dem Kostenverzeichnis zu entnehmen.
Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Friedhofssatzung**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannberg, 14. März 2024

Johannes Saffer
Pfarradministrator